



VEREIN KRANKENBEGLEITUNG GLARNERLAND

Statuten des Vereins Krankenbegleitung Glarnerland

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Krankenbegleitung Glarnerland» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Rechtssitz befindet sich am Wohnort des Präsidiums.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Begleitung und Unterstützung von kranken, einsamen und sterbenden Menschen sowie ihren Angehörigen.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und begleitet Menschen ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder ethnischen Herkunft.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgesetzt. Vorstandsmitglieder und Begleitpersonen (auch ehemalige) sind vom Jahresbeitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Als Aktivmitglieder mit Stimmrecht gelten die Begleitpersonen.

Begleitpersonen, welche altersbedingt keine Einsätze mehr leisten können, behalten ihr Stimmrecht und können weiter an sämtlichen Vereinsaktivitäten (ausgenommen Weiterbildungen) teilnehmen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und in Form des jährlichen Mitgliederbeitrages finanziell unterstützen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfordert eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand (auch per Mail möglich). Diese ist fristgerecht auf die Mitgliederversammlung einzureichen.

Bleibt ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung den Mitgliedbeitrag schuldig, wird es vom Vorstand automatisch nach zwei Jahren ausgeschlossen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle (Revision)
- d) Regionale Begleitgruppen
- e) Einsatzleitungen
- f) Begleitpersonen

8. Mitgliederversammlung

Das Oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jeweils vor dem 30. Juni des Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand beruft nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder ausserordentliche Mitgliederversammlungen ein.

Die Einladungen haben schriftlich 30 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge zuhanden einer kommenden Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus einzureichen.

Aller Schriftverkehr kann sowohl in elektronischer Form wie auch in Papierform erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- c) Genehmigung der Jahresberichte der Einsatzleitungen
- d) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Festsetzung allfälliger Pauschalentschädigungen für Vorstandsmitglieder
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Genehmigung und Änderung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied (gleichgültig, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt) hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.

9. Vorstand

Der Vorstand setzt sich neben dem Präsidium aus mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen. Im Vorstand müssen alle drei Gemeinden (Glarus Süd / Glarus / Glarus Nord) vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehaltlich der Wahl des Präsidiums. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und deckt sich mit den Amtsperioden der Gemeindebehörden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. |

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist gültig.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erlass von verbindlichen Richtlinien über die Organisation der Regionalgruppen.
- Wahl von allfälligen Delegierten
- Wahl der Einsatzleitungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Zeichnungsberechtigt ist das Präsidium, im Verhinderungsfalle das Vizepräsidium zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Betriebskosten. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Pauschalentschädigungen für Vorstandsaufgaben beantragen.

10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Als Revisionsstelle kann auch eine vereinsunabhängige Stelle bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird auf dieselbe Amtsdauer wie der Vorstand gewählt.

Die Revisionsstelle prüft Buchführung und Rechnungslegung. Sie berichtet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

11. Regionale Begleitgruppen

Der Verein führt eigenständige regionale Begleitgruppen.

12. Einsatzleitungen

Die Einsatzleitungen werden vom Vorstand bestimmt. Es können Vorstands- oder Vereinsmitglieder sein.

Die Einsatzleitungen sind für die Führung ihrer Regionalgruppe zuständig. Sie nehmen Anfragen für Begleitungen entgegen und organisieren die Einsätze der Begleitpersonen. Die Einsatzleitungen legen dem Vorstand Bericht über die laufenden Aktivitäten vor.

13. Begleitpersonen

Die Begleitpersonen unterzeichnen vor Aufnahme in eine regionale Begleitgruppe eine Vereinbarung, welche alles Wesentliche für die Begleitungen regelt. Die unterschriebenen Vereinbarungen werden von der zuständigen Einsatzleitung aufbewahrt, solange die Begleitperson Einsätze leistet.

14. Vereinsauflösung

Die Auflösung kann nur an einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein gültiger Beschluss erfordert die Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins kommt das vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ersten Mitgliederversammlung des Vereins «Krankenbegleitung Glarnerland» (Fusionsversammlung der Vereine «Krankenbegleitung Glarus und Glarus Nord», «Krankenbegleitgruppe Schwanden u. U.» und «Krankenbegleitgruppe Glarner Hinterland») vom 27.10.2023 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Glarus, 27. Oktober 2023

VEREIN KRANKENBEGLEITUNG GLARNERLAND



Doroëres Stüssi
Präsidentin



Heidi Horat
Aktuarin